
Entscheidungssammlung der Rechtsanwälte Schreiber, Ohms und Salewski

www.salewski.de Telefon: +49 30 6279994-0 Fax: +49 30 6212084

Verkehrsrecht

Zur Haftung bei gleichzeitigem Abbiegen von Linksabbiegern in gleicher Fahrtrichtung.

Zu den Voraussetzungen für eine Nutzungsausfallentschädigung bei wirtschaftlichem Totalschaden.

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang begründet. Insoweit steht dem Kläger der geltend gemachte Anspruch aus dem Verkehrsunfall am 28. Dezember 1999 gegen 14.15 Uhr in Berlin-Köpenick zu.

Die durchgeführte Beweisaufnahme hat zur vollen Überzeugung des Gerichts ergeben, dass der Beklagte zu 2. den Unfall allein verursacht hat, so dass im Rahmen der Abwägung die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs hinter dem erhebliche Verkehrsverstoß des Beklagten zu 2. zurücktritt.

Gleichzeitiges Abbiegen von Linksabbiegern ist bei entsprechender Örtlichkeit zulässig. Die Abbieger müssen beim Abbiegen Rücksicht aufeinander nehmen. Rechts darf dann, wo paarweises Abbiegen nicht durch Fahrbahnmarkierungen ausdrücklich vorgesehen ist, nicht überholt werden. Vielmehr haben die eingeordneten Linksabbieger Vortritt (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl., § 9 StVO Rdnr. 33).

Vorliegend hat der Beklagte zu 2. den Vorrang des Klägers missachtet. Das hat die durchgeführte Beweisaufnahme zur vollen Überzeugung des Gerichts ergeben.

Der unbeteiligte Zeuge K. hat glaubhaft bekundet, dass sich der Unfall etwa auf Höhe des Fußgängerüberwegs, also noch im Einmündungsbereich ereignete und der Beklagte zu 2. rechts überholen wollte. Auch der Zeuge Rothenhagen hat bestätigt, dass sich der Unfall auf der Kreuzung während des Linksabbiegens ereignete.

Lediglich die Zeugin B. will den Unfall hinter dem Fußgängerüberweg wahrgenommen haben. Insoweit ist davon auszugehen, dass das Erinnerungsvermögen der Zeugin nicht zuverlässig ist.

Auch wenn man davon ausgeht, dass der Kläger nicht ganz links fuhr, wie der Zeuge K. glaubhaft angibt, so hat der Beklagte zu 2. dem Grunde nach den gesamten Unfallschaden zu tragen, da er im Ergebnis den Kläger behinderte.

Die Klage ist jedoch nicht in voller Höhe begründet. Die Beklagten sind lediglich zur Zahlung der restlichen 50 % des Wiederbeschaffungswertes verpflichtet.

Zinsen sind insoweit aus §§ 288, 291 BGB begründet.

Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

Ausweislich des in Fotokopie vorgelegten Gutachtens befand sich das klägerische Fahrzeug nach dem Unfall in fahrfähigem und verkehrssichern Zustand, so dass der Kläger -

wenn er denn gewollt hätte - sein Fahrzeug hätte weiter nutzen können und auch keine Wiederzulassungskosten anfallen mussten.

Dass dem Kläger mehr als 20,- DM Aufwendungen entstanden sind ist, nicht erkennbar, so dass gemäß § 287 ZPO auch kein höherer Betrag zu schätzen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Amtsgericht Mitte, Urteil vom 02.03.2001, Az. 3 C 3171/00



Die Inhalte dieser Seite, die ausschließlich einer unverbindlichen Vororientierung dienen sollen, wurden sorgfältig zusammengestellt und redigiert. Jedoch kann im Hinblick auf denkbare Erfassungs-, Übertragungs- oder Übermittlungsfehler eine absolute Fehlerfreiheit nicht zugesichert werden. Im Rahmen einer Homepage ist daher jede Gewährleistung für inhaltliche Richtigkeit und jederzeitige Aktualität der Daten ausgeschlossen. Bitte legen Sie daher etwaigen auf das Datenmaterial gestützten Entscheidungen ausschließlich die neuesten Fassungen der jeweiligen Gesetzesmaterien zugrunde, ersichtlich u.a. aus dem Bundesgesetzblatt oder aus aktuellen, im Fachbuchhandel erhältlichen Gesetzessammlungen oder holen Sie entsprechenden Rechtsrat ein. Bitte beachten Sie auch, daß den mittgeteilten Urteilen der Instanzgerichte keine Allgemeingültigkeit zukommt, und immer auch mit gegenteiligen Entscheidungen anderer Gerichte, manchmal sogar innerhalb des gleichen Gerichts gerechnet werden muß!

[zurück zur Übersicht und Auswahl aller Entscheidungen](#)

[If your using IE, you can bookmark this site by clicking here](#)

Diese Seite wurde erstellt und wird gepflegt von RA Salewski

© 1996-2001 RA Salewski www.salewski.de

email: rechtsanwalt@salewski.de [PGP-Public-Key RA Salewski](#)

[\[Disclaimer\]](#) [\[Impressum\]](#)

Die Besucher dieser Seite zählt [WebHits](#) .

[\[Home\]](#)

[Last Updated: 03/19/2001 00:00:48](#)

IMPRESSUM:

Verantwortlich im Sinne des TDG und des § 6 Mediendiensteestaatsvertrages:
Rechtsanwälte Schreiber, Ohms und Salewski, Okerstrasse 3, 12049 Berlin
Telefon: 627 99 94-0 Fax: 621 20 84 e-mail: rechtsanwalt@salewski.de
Homepage: www.salewski.de